ARTIMA® Bedingungen 2020 für die Versicherung von Modellbahnen ARTIMA® VB-Modellbahnen '20 (Stand: 01.11.2020)

AR_114_1120

§ 1 Versicherte Sachen
§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3 Versicherung gegen alle Gefahren (Allgefahrendeckung); Ausschlüsse
§ 4 Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren; Ausschlüsse
§ 5 Allgemeine Ausschlüsse
§ 6 Versicherte Kosten
§ 7 Versicherungsort; Wohnungswechsel
§ 8 Transporte
§ 9 Versicherungswert
§ 10 Versicherungssumme; Vorsorgeversicherung
§ 11 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
§ 12 Gefahrerhöhung
§ 13 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls
§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 15 Entschädigungsberechnung
§ 16 Verzicht auf die Einrede der Groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall
§ 17 Entschädigungsgrenzen
§ 18 ARTIMA® Bedingungen 2020 für die Versicherung von Modellbahnen und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

1 Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf:
- a) Modellbahnen und Modellfahrzeuge (z.B. Lokomotiven, Waggons, Autos);
- b) Bestandteile im Modellanlagenbau und Modelllandschaftsbau (Gebäude, Figuren, Gleise, Signale, Module, Schienenmaterial, etc.);
- c) elektro- und digitaltechnisches Zubehör (Steuerung, Computer, etc.);
- d) individuell angefertigte Konstruktionen im Unterbau, Modelllandschaftsbau und Modellanlagenbau;
- e) Vitrinen, Originalkartons, Kataloge.

2 Nicht versichert sind:
- a) gewerblich genutzte oder öffentlich zugängliche Modellbahnen und Modellmaterial (§ 1 Nr. 1);
- b) Trassen im Freien;
- c) Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1 Versicherte Gefahren sind
- a) alle Gefahren (Allgefahrendeckung), § 3;
- b) einzeln benannte Gefahren, § 4.

2 Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

§ 3 Versicherung gegen alle Gefahren (Allgefahrendeckung); Ausschlüsse

1 Versicherte Sachen, die ausschließlich innerhalb von Gebäuden aufbewahrt und genutzt werden sowie Modellbahnen und Modellfahrzeuge für Modellanlagen im Freien, sind gegen alle Gefahren versichert, denen sie während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

2 Ausgeschlossen sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch
- a) Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- b) Unterschlagung;
- c) die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Luftfeuchtigkeit, Rauch, Ruß, Staub, Licht und Strahlen sowie Temperatur- und Luftdruckschwankungen;
- d) die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen sowie Schwund und Geruchsannahme;
- e) Abnutzung, Verschleiß und Beschädigung in Folge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
- f) Schädlinge und Ungeziefer aller Art, ausgenommen Nagetiere;
- g) Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung;
- h) Computerviren, Cyberkriminalität;
- i) Programmierungs- und Softwarefehler, versehentliches Löschen oder Überspielen von Daten;
- j) technische Defekte oder elektronische Störungen an Sachen gemäß § 1 Nr. 1 c), d. h. wenn eine versicherte Gefahr nicht nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat;
  Schäden, bei denen dieser Beweis nicht zu erbringen ist (innere Betriebsschäden), sind bis zu der Entschädigungsgrenze gemäß § 17 Nr. 3 versichert;
- k) einfachen Diebstahl von Modellbahnen und Modellfahrzeugen für Modellanlagen im Freien;
- l) Überschwemmung, Rückstau an Modellbahnen und Modellfahrzeugen für Modellanlagen im Freien während des Aufenthaltes im Freien.

§ 4 Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren; Ausschlüsse

1 Versicherte Sachen im Freien, außer Modellbahnen und Modellfahrzeuge für Modellanlagen, sind versichert gegen die Gefahren:
- a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch;
- c) Leitungswasser;
- d) Sturm, Hagel.

2 Auf Transporten erstreckt sich der Versicherungsschutz für versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 1 b) - e) zusätzlich auf die Gefahren Transportmittelunfall, höhere Gewalt, Einbruchdiebstahl in das verschlossene Kraftfahrzeug und Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeugs.

3 Bei der Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren erstreckt sich
- a) die Versicherung gegen Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung (§ 4 Nr. 1 a) nicht auf
  - aa) Sengschäden; Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach § 4 Nr. 1 a) verursacht wurden;
  - bb) Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden durch eine versicherte Gefahr nach § 4 Nr. 1 a) verursacht wurden;
  - cc) Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- b) die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus nach einem Einbruch (§ 4 Nr. 1 b) nicht auf Schäden durch
  - aa) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch; das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
  - bb) Raub an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden;
- c) die Versicherung gegen Leitungswasser (§ 4 Nr. 1 c) - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - nicht auf Schäden durch
  - aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
  - bb) Schwamm, Pilz;
  - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
  - dd) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
  - ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- d) die Versicherung gegen Sturm und Hagel (§ 4 Nr. 1 d) - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - nicht auf Schäden durch
  - aa) Erdbeben, Lawinen und Schneedruck;
  - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen; dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - cc) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
  - dd) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - ee) Trockenheit oder Austrocknung.

§ 5 Allgemeine Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden

1 durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
2 infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
3 durch Streik, Aussperrung oder innere Unruhen;
4 durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
5 durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
6 durch Sturmflut.

§ 6 Versicherte Kosten

1 Der Versicherer ersetzt tatsächlich entstandene Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.
2 Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen insgesamt bis zur Höhe von 20 % der Versicherungssumme der jeweils vom Schaden betroffenen Position, maximal jedoch EUR 100.000,00
   a) für das Aufräumen der Schadenstätte sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen (Aufräumungskosten);
   b) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
   c) für Transporte und Lagerungen der versicherten Sachen, so lange der Versicherungsort unbenutzbar ist oder die Lagerung dem Versicherungsnehmer in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr (Transport- und Lagerkosten);
   d) für Gutachter und Sachverständige, die nach Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt werden;
   e) für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe versicherter Daten. Soweit die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe nicht notwendig ist oder sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt, ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.
3 Zusätzlich leistet der Versicherer nach einem Versicherungsfall eine Aufwandsentschädigung für Wiederaufbauarbeiten durch den Versicherungsnehmer am Modellanlagen-, Unter- und Modelllandschaftsbau, wenn die Anlage durch einen Versicherungsfall im Ganzen oder in Teilen beschädigt oder abhanden gekommen ist (Wiederaufbaukosten).
Die Ersatzleistung beträgt je wiederherzustellendem Anlagen-Quadratmeter EUR 200,00. Angefangene Quadratmeter werden anteilig erstattet.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 20% der Versicherungssumme der jeweils vom Schaden betroffenen Position, maximal jedoch auf EUR 100.000,00.

§ 7 Versicherungsort; Wohnungswechsel

1 Der Versicherungsschutz besteht je nach Vereinbarung
   a) in der Wohnung oder dem Einfamilienhaus an der im Versicherungsschein bezeichneten Adresse.
   b) im Freien innerhalb des zum Einfamilienhaus gehörenden Grundstücks.
   Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
2 Sind mehrere Versicherungsorte vereinbart, besteht der Versicherungsschutz an jedem dieser Orte (Freizügigkeit).
3 Versicherungsschutz für Modellbahnen und Modellfahrzeuge während reparatur- oder wartungsbedingten Aufenthalten in Reparaturwerkstätten innerhalb Deutschlands besteht für einen Zeitraum von 6 Monaten, sofern der Versicherungswert der in der Reparaturwerkstätte befindlichen Gegenstände EUR 10.000,00 nicht überschreitet; andernfalls besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer.
4 Im Falle eines Wechsels des Versicherungsortes geht der Versicherungsschutz auf den neuen Versicherungsort über, sofern dieser ständig bewohnt wird und sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Während des Wechsels des Versicherungsortes besteht Versicherungsschutz an beiden Versicherungsorten. Der Versicherungsschutz am bisherigen Versicherungsort erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Ein Wechsel des Versicherungsortes ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn in Textform anzuzeigen.

§ 8 Transporte

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Transporte im Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person innerhalb Deutschlands, sofern der Versicherungswert aller gleichzeitig transportierten Sachen insgesamt EUR 10.000,00, nicht überschreitet; andernfalls besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer. Es gelten die Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen für Modellbahnen und Modellfahrzeuge; sie sind Bestandteil der ARTIMA® VB-Modellbahnen '20.

§ 9 Versicherungswert

Versicherungswert ist

1 für Sachen, die im Handel als Neuware erhältlich sind, der Neuwert;
2 für alle weiteren Sachen der gemeine Wert.

§ 10 Versicherungssumme; Vorsorgeversicherung

1 Abweichend von § 4 Mannheimer AB-Sach '15 sind alle versicherten Sachen, deren Einzelwert höchstens EUR 1.000,00 beträgt, mit den jeweils vereinbarten pauschalen Versicherungssummen versichert.
2 Gegenstände mit Einzelwerten über EUR 1.000,00 sind zusätzlich zu versichern. Dafür ist dem Versicherer bei Antragstellung eine Liste dieser Sachen einzureichen (erforderliche Angaben: Hersteller, Modell, Versicherungswert).
3 Neuanschaffungen an versicherten Sachen, die dem Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mitgeteilt werden, sind mit einer Vorsorgeversicherungssumme von 25 % der vereinbarten Gesamtversicherungssumme, höchstens jedoch EUR 25.000,00, beitragsneutral bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres versichert. Geht zur Hauptfälligkeit des Vertrages keine Meldung ein, so besteht Versicherungsschutz gemäß der zuletzt gemeldeten Auflistung und den zuletzt vereinbarten pauschalen Versicherungssummen.

§ 11 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 bis 4 entsprechend.

§ 12 Gefahrerhöhung

1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
   a) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen nicht angebracht, beseitigt oder vermindert werden;
   b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
   c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
   d) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zu dem Versicherungsort das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird;
   e) die sonst ständig bewohnte Wohnung länger als 3 Monate unbewohnt bleibt.
3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung den Beitrag erhöhen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

§ 13 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.

2 Der Versicherungsnehmer hat
a) solange sich an dem Versicherungsort niemand aufhält:
- Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes ordnungsgemäß verschlossen zu halten und vorhandene Einbruchmeldeanlagen scharf zu schalten;
- die Modellbahnen und Modellfahrzeuge für die Modellanlage im Freien in einem verschlossenen, massiven Gebäude mit harter Dachung aufzubewahren.

Dies gilt nicht, wenn die Wohnung oder das Einfamilienhaus nach § 7 Nr. 1 a) nur für sehr kurze Zeit für Gänge auf dem Versicherungsgrundstück oder innerhalb der unmittelbar angrenzenden Nachbarschaft verlassen wird;
b) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
c) während der kalten Jahreszeit die Wohnung oder das Einfamilienhaus nach § 7 Nr. 1 a) genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
d) die Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen für Modellbahnen und Modellfahrzeuge einzuhalten;
e) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssummen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
c) der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers - soweit für ihn zumutbar - zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben;
g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
h) den Schaden dem Beförderungsunternehmen unverzüglich zu melden, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalls befanden; der Versicherungsnehmer hat die erfolgte Meldung durch eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens nachzuweisen;
i) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.

2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 15 Entschädigungsberechnung

1 Abweichend von § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '15 ersetzt der Versicherer bei beschädigten Gegenständen nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
a) den Versicherungswert gemäß § 9 gegen Übernahme der beschädigten Gegenstände (§ 15 Nr. 6 Mannheimer AB Sach '15 gilt entsprechend) oder
b) die durch den Versicherungsfall eingetretene Wertminderung oder
c) die Restaurierungskosten zuzüglich einer durch die Restaurierung nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.

2 Bei Schäden an Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen zusammengehörigen Gegenständen und Werkgruppen ersetzt der Versicherer nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
a) die Restaurierungskosten oder
b) die Kosten für die Neubeschaffung eines vergleichbaren Gegenstandes oder
c) die Wertminderung der Sachgesamtheit, soweit ein gemäß Ziffer b) geeigneter Gegenstand nicht beschafft werden kann, höchstens jedoch den Versicherungswert der Paare, Pendants etc.

§ 16 Verzicht auf die Einrede der Groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall

Abweichend von § 11 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '15 verzichtet der Versicherer für Schadenereignisse bis zu einer Gesamtschadenhöhe von EUR 10.000,00 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Für Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe von mehr als EUR 10.000,00 gilt dieser Verzicht nicht. Die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit erfolgt lediglich auf den diese Grenze überschreitenden Teil der Gesamtschadenhöhe.

§ 17 Entschädigungsgrenzen

1 Es sind die im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen vereinbart.
2 In der Pauschalversicherung (§10 Nr. 1) ist die Entschädigung je einzelne versicherte Sache auf höchstens EUR 1.000,00 begrenzt.
3 Für innere Betriebsschäden (§ 3 Nr. 2 j) ist die Entschädigung auf EUR 500,00 je Schadenfall begrenzt.
4 Für versicherte Kosten gelten die in § 6 genannten Entschädigungsgrenzen.

§ 18 ARTIMA Bedingungen 2020 für die Versicherung von Modellbahnen und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die ARTIMA® Bedingungen 2020 für die Versicherung von Modellbahnen (ARTIMA® VB-Modellbahnen'20) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen für Modellbahnen und Modellfahrzeuge

1 Beförderungsbestimmungen

1.1 Eigene und gemietete Kraftfahrzeuge

Bei einem Transport in Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person dürfen die Gegenstände nur in geschlossenen Kraftfahrzeugen befördert werden.
Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen volljährig sein.

1.1.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges befinden. Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Schäden, die nicht später als 2 Stunden nach Verlassen des Kraftfahrzeuges eintreten.

1.1.2 Bei einem EUR 10.000,00 übersteigenden Versicherungswert darf das Kraftfahrzeug bei einer Fahrtunterbrechung nicht unbeaufsichtigt bleiben. Die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer beauftragten volljährigen Person ist erforderlich.

1.1.3 Bei Aufenthalten von 22 Uhr bis 6 Uhr ist das verschlossene Kraftfahrzeug in einer verschlossenen Garage abzustellen oder ständig zu bewachen (z. B. Einstellen in einer abgeschlossenen Einzelgarage oder in einer bewachten Sammelgarage).

1.2 Beförderungsunternehmen

Die Einlieferungs- und Deklarationsvorschriften des jeweiligen Beförderungsunternehmens sind zu beachten und einzuhalten.

1.2.1 Spedition
Werden Transporte von Spediteuren oder Frachtführern durchgeführt, sind solche auszuwählen, die über die fachliche Kompetenz verfügen.

1.2.2 Paket- und Kurierdienste
Transportsendungen mittels Paket- und Kurierdiensten sind nur versichert, wenn sie über eine Sendungsverfolgung verfügen.
Ab einem Versicherungswert von EUR 1.000,00 muss der Paket-/ Kurierdienst beauftragt werden, die Sendung ausschließlich an den angegebenen Empfänger zu übergeben und dessen Identität per ID-Check zu prüfen.

1.3 Lufttransporte

Bei Lufttransporten sind die versicherten Gegenstände als Handgepäck vom Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragten im persönlichen Gewahrsam mitzuführen.

1.4 Schiffstransporte

Transporte mit Schiffen können nur im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer versichert werden.

2 Verpackungsbestimmungen

Verpackung, Transportmittel und -umstände müssen unter Berücksichtigung der Gefahrenpotentiale so gewählt werden, dass die Belastungen durch den Transport keine Beschädigung an den versicherten Sachen hervorrufen. Bei Transporten ins Ausland sind zudem die Ausfuhr- bzw. Einfuhrbestimmungen und Zollvorschriften sowie die gesetzlichen und betrieblichen Regelungen der beteiligten Länder maßgebend.

Versicherungsschutz während der Transporte besteht nur, wenn die versicherten Sachen entsprechend ihrem Wert, ihrer spezifischen Empfindlichkeit, ihrem Umfang und Gewicht beanspruchungsgerecht, haltbar und konservatorisch angemessen verpackt sind. Dabei sind insbesondere die Beschaffenheit von Oberflächen und Materialien sowie deren Klima-, Druck- und Stoßempfindlichkeiten und der Zustand der versicherten Sachen zu beachten.
Die Transportsendungen sind ordnungsgemäß zu adressieren und dürfen äußerlich keinen Hinweis auf den Inhalt geben.

Die verpackten versicherten Sachen müssen in geeigneter Weise gegen Verrutschen, Verschieben oder Umfallen gesichert werden, ohne dass die Sicherungen selbst die versicherten Sachen gefährden können.